

Übersicht Thüringer Existenzsicherungsprogramm Stand 04.07.2023

Billigkeitsleistung = Gewährung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

Nr.	Was	Geltungszeitraum	Wofür	Für wen	Entlastung - wieviel	sonstiges	Darüberhinaus
1.	Teil A - Existenzsicherungshilfe unmittelbare und mittelbare Betroffenheit	ab 1.3.2022 bis 30.11.2022 und 1.1.2023 bis 31.12.2023	<p>unmittelbare Betroffenheit: Energiemehraufwendungen für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle und Kraftstoffe (Diesel, Benzin) bei wirtschaftlicher Existenzgefährdung des Antrag stellenden Unternehmens, welche auf die stark gestiegenen Energiepreise beruht.</p> <p>mittelbare Betroffenheit: wenn Lieferanten oder Dienstleister ihre Energiekostensteigerungen auf Vorprodukte, Produkte, Rohstoffe u.ä. nachweislich weitergegeben haben, indem sie unter Verweis auf gestiegene Energieaufwendungen bestehende Verträge gemäß § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) angepasst haben und das antragstellende Unternehmen muss durch diese Preissteigerungen in seiner Existenz bedroht sein.</p>	<p>Für alle Teile:KMU mit Haupt-Unternehmenssitz in Thüringen, EU und Soloselbständige mit Anteil Einkünfte > 50% aus selbständiger/freiberufl. Tätigkeit *)</p> <p>Teil A: '- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung in Folge der Energiekrise seit 1. März 2022 '- mindestens 1,5-fache Erhöhung der Energieaufwendungen in Summe im Vergleich zum Referenzzeitraum</p>	<p>Höhe = Differenz Energieaufwendungen im Bemessungszeitraum (2022 oder 2023) gegenüber Referenzjahr 2021</p> <p>'- 40 % ab einer Erhöhung auf das 1,5-fache der Energieaufwendungen und bis zur Verdopplung dieser '- 60 % ab Verdoppelung und bis zur Verdreifachung der Energieaufwendungen '- 80 % ab Verdreifachung der Energieaufwendungen</p>	<p>Kosten für den prüfenden Dritten als Festbetragspauschale in Höhe von 1.800,00 Euro erstattet.</p> <p>Billigkeitsleistung darf Höhe des Betrages, der für die Herstellung der Solvenz bzw. Vermeidung der Überschuldung notwendig ist, nicht übersteigen.</p>	<p>Sind Sie Antragsberechtigt? Zur Ersteinschätzung gibt es einen Qickcheck auf Internetseite der TAB:</p> <p>https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Thueringer-Existenzsicherungsprogramm#c0</p> <p>BAGATELLGRENZE: Hilfen erst gewährt ab einer Zuschusshöhe von 3.000 EUR</p>
2.	Teil B - Abfederung besondere Härten	ab 1.3.2022 bis 30.11.2022 und 1.1.2023 bis 31.12.2023	Energiemehraufwendungen für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle zur Abfederung besonderer Härten, welche aufgrund der energiekrisenbedingten Steigerung der Energieaufwendungen entstanden sind.	- negatives EBITDA im gewählten Bemessungszeitraum '- Verdoppelung der Energieaufwendungen in Summe im Vergleich zum Referenzzeitraum	- 30 % bei einer Verdoppelung der Energieaufwendungen '- 50 % ab Verdoppelung und bis zur Verdreifachung der Energieaufwendungen '- 70 % ab Verdreifachung der Energieaufwendungen	Billigkeitsleistung darf Höhe des Betrages nicht übersteigen, der erforderlich ist, um das negative EBITDA auf "Null" zu erhöhen.	<p>Schlussabrechnung: bis 31.12.2024 über einen prüfenden Dritten (StB, WP) mit Stand 31.12.2023</p> <p>Weiter Informationen www.aufbaubank.de</p>
3.	Teil C - Abfederung besondere Härten energieintensive KMU	1.1.2023 bis 31.12.2023	Energiemehraufwendungen für Strom und Gas zur Abfederung besonderer Härten, welche aufgrund der energiekrisenbedingten Preissteigerungen bei Strom- und Gas in Verbindung mit überdurchschnittlich hohem Energieverbrauch entstanden sind.	- mindestens eine Energieintensität von 7 Prozent '- prognostiziertes negatives EBITDA im Jahr 2023 '- Verdoppelung der Aufwendungen für Strom und Gas in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten im Vergleich zum Referenzzeitraum	- 45 % bei einer Verdoppelung der Energieaufwendungen '- 65 % ab Verdoppelung und bis zur Verdreifachung der Energieaufwendungen '- 85 % ab Verdreifachung der Energieaufwendungen	Billigkeitsleistung darf Höhe des Betrages nicht übersteigen, der erforderlich ist, um das negative EBITDA auf "Null" zu erhöhen.	<p>HomeFörderprogrammeFörderprogramme A-ZThüringer Existenzsicherungsprogramm</p>

***) Nicht antragsberechtigt sind:**

- Unternehmen, deren Geschäftszweck darin besteht, Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle, Mineralöl, Treibstoffe oder andere Energieträger am Markt anzubieten,
- Unternehmen aus dem Bereich Bergbau, Krankenhäuser sowie Pflegeeinrichtungen,
- öffentliche Unternehmen bzw. solche Unternehmen, deren Anteile oder Stimmrechte sich zu mindestens 25 Prozent in der Hand des Freistaats, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Unternehmen, die bereits am und seit dem 31. Dezember 2021 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren, Kredit- und Finanzinstitute,
- Unternehmen, die unmittelbar Leistungen mit gleichartiger Zielsetzung von anderen Stellen, insbesondere dem Bund, für denselben Förderzeitraum erhalten können oder denen mittelbar Unterstützungsleistungen mit gleichartiger Zielsetzung zugutekommen (z.B. gewerbliche Wohnungsvermieter).